

3. Nachtrag

Zur Gebührensatzung vom 05.02.2014, zuletzt geändert mit Nachtrag vom 27.03.2017, zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Birkenau vom 05.02.2014.

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 BGBl. I 3618) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 26. April 2018 und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hess. Gemeindeverordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert am 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Birkenau in ihrer Sitzung am 19.06.2018 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Birkenau erlassen.

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung

§ 2 Benutzungsgebühren

Zum 01.08.2018 werden die Betreuungsgebühren wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|------------|
| (1) | a) Regelplatz | |
| | 1.) Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr | 130,00 EUR |
| | (Gebühr wird nicht erhoben) | |
| | 2.) Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr | 174,00 EUR |
| | b) Ganztagesplatz | |
| | 1.) Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr | 64,00 EUR |
| | 2.) Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr | 232,00 EUR |

c) Verlängerte Öffnungszeiten

- | | |
|--|------------|
| 1.) Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr | 40,00 EUR |
| 2.) Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr | 210,00 EUR |

(2) Soweit das Land Hessen jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme -und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, erhebt die Gemeinde keine Gebühren nach dieser Satzung für die tägliche Betreuungszeit von bis zu 6 Stunden. Bei Inanspruchnahme von weitergehenden Betreuungszeiten im Rahmen der verlängerten Öffnungszeiten bzw. Ganztagesbetreuung, sind die Betreuungsgebühren, die über die Freistellung von 6 Stunden hinaus entstehen, entsprechend Abs. 1 Nr. b 1.) und Nr. c 1.) zu zahlen.

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

Birkenau, den 20.06.2018

Der Vorstand der Gemeinde Birkenau


Moritz, Bürgermeister